



KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



E

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54623 Bitburg



Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0
Telefax (06561) 15-1008

@-Mail: info@bitburg-pruem.de

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl Zimmer	Bitburg,
14/214635/23			17.09.2003

Grundstück: Lichtenborn, - A
Flurstück : 229/173-F3, 283/154-F3,
Bauantrag:
 Errichtung von zwei Windkraftanlagen Typ Südwind S 77,
 Leistung: 1500 kW, Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser: 77 m

BAUGENEHMIGUNG *****

Sehr geehrter

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die **Kosten** dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen
 Kreissparkasse Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 141
 Volksbank Bitburg eG (BLZ 586 601 01) 2010 000
 Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten
 mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
 donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr
 freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr



Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Allgemeine Bestandteile der Baugenehmigung

- a) Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn:
- der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.
 - die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgesetzt ist.
- b) Die als Grüneintragungen in den Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen des Bauantrages eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- c) Baugenehmigung und Bauunterlagen müssen an der Baustelle vor Baubeginn vorliegen. Der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- d) Wechselt der Bauherr, so hat dies der neue Bauherr der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e) **Ändert sich während der Bauzeit Ihre Adresse, bitten wir, uns diese mitzuteilen.
Ebenso wird beim Bezug Ihres Gebäudes wegen des nachfolgenden Schriftverkehrs um Benachrichtigung gebeten.**
- f) Der Bauherr hat während der Durchführung des Bauvorhabens an der Baustelle ein Schild (roter Punkt) mit der Bezeichnung des Bauvorhabens, den Namen und die Anschrift des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Rohbau-Bauunternehmung in dauerhafter Form und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen.
- g) Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist vor Ausführung die Baugenehmigung einzuholen. Eigenmächtige Abweichungen vom genehmigten Bauplan werden geahndet.
- h) Vor Beginn ist beim zuständigen Fernmeldebauamt und beim zuständigen Elektrizitätswerk festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel oder Starkstromanlagen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
- i) Bauüberwachung:

Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils zwei Wochen vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Rohbau ist fertige-

stellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendige Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaues sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brandschutz, den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offenzuhalten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Ob und in welchem Umfang eine Besichtigung des Bauvorhabens durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde.

- j) Wenn bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten zufällig prähistorische oder historisch wertvolle Gegenstände gefunden werden, so ist hiervon der Ortspolizeibehörde spätestens am nächstfolgenden Werktag Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.
- k) Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung als Ordnungswidrigkeit nach § 89 LBauO verfolgt werden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- l) Auf die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft wird besonders hingewiesen.
- m) Wir bitten, die beigefügten Bestimmungen für Trinkwasserinstallationen und zur Anordnung der Messstelle zu beachten.

Des weiteren ist zu beachten:

I. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Die geprüfte statische Berechnung bildet einen Bestandteil der Baugenehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Bewehrungs- bzw. Konstruktionszeichnungen sind zu beachten.

Die geprüften statischen Unterlagen mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

2. Der Prüfbescheid zur Prüfung der statischen Berechnung Nr. II B 3-543-692, vom 13.08.2001, aufgestellt vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Stellungnahme des TÜV Nord vom Sept. 2003 zu den standortspezifischen Lasten sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

3. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

4. Vor Gründungsbeginn ist durch einen Baugrundsachverständigen zu bestätigen, dass die erforderlichen Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens vorliegen. Die Bestätigung des Sachverständigen ist uns vorzulegen. ✓

5. Windkraftanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

6. Hat die Windkraftanlage eine Nennleistung von mehr als 1,0 kW, so muss das Sicherheitssystem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

7. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen. Bei Windkraftanlagen mit einer Nennleistung bis zu 1,0 kW ist ein Bremssystem ausreichend.

8. Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 1,0 kW sind regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.

Regelmäßig zu prüfen sind:

- a) die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
- b) die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

9. Jede Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

10. Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die Windkraftanlagen sofort stillzusetzen. Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen, bei Eisregen, Glatteis, Rauhreif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der Windkraftanlagen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen

werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.

11. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen. ✓

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

12. An den maßgeblichen Immissionsorten

Lichtenborn Einzelhof,
Lichtenborn-Kobscheid,
Fuchswiese West,
nächst gelegenes Wohnhaus in der Ortslage Lichtenborn und
Kobscheid Einzelhof

dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nicht überschritten werden:

tags: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet bzw. dem Außenbereich zugeordnet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

13. Hierzu sind die Windkraftanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionsort Lichtenborn Einzelhof
nachts: 43,6 dB(A)

Immissionsort Lichtenborn-Kobscheid
nachts: 42,8 dB(A)

Immissionsort Fuchswiese West
nachts: 38,3 dB(A)

Immissionsort nächst gelegenes Wohnhaus in der Ortslage Lichtenborn
nachts: 37,9 dB(A)

Immissionsort Kobscheid Einzelhof
nachts: 36,4 dB(A)

14. Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnah-

me der Anlage an den maßgeblichen **Immissionsorten Lichtenborn Einzelhof und Lichtenborn-Kobscheid** die Gesamtbelastung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich zweifach vorzulegen.

15. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den **Wohnhäusern Lichtenborn Einzelhof und Ortslage Lichtenborn** bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Hierzu ist die Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen.

16. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
17. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z. B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),

sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

18. Maschinen im Sinne Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

(Aufstiegshilfe/Befahranlage AVANTI Servicelift)

19. Überwachungsbedürftige Anlagen und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Ostallee 31, 54290 Trier, innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Aufstiegshilfe/Befahranlage AVANTI Servicelift; Wiederkehrende Prüffristen gemäß § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung \leq 4 Jahre).

20. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

(Aufstiegshilfe/Befahranlage AVANTI Servicelift).

III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

21. Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 Anlagenverordnung (VAwS) zu errichten und zu betreiben.
22. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAwS zu errichten und zu betreiben.
23. Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 30.09.1998, Seite 485 ff., ein Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" bekannt gemacht. Diese Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
24. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Diese Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
25. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betroffenen Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Schadensfälle und Betriebsstörungen sind der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm (Untere Wasserbehörde), der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde (Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung) oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

26. Sollten die geplanten Kabeltrassen Gewässer kreuzen, ist das beigefügte Merkblatt der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,

Bodenschutz Trier, für Gewässerkreuzungen (Kabel und Leitungen) zu beachten.

IV. Landespflegerische Nebenbestimmungen

27. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.
Zu dem in den Antragsunterlagen in einer Karte 1 :25.000 dargestellten "Geplanten Verlauf der Anschlusskabeltrasse" über rund 2,5 km Länge liegen keinerlei landespflegerische Aussagen vor. **Die Genehmigungspflichtigkeit/ Genehmigungsfähigkeit dieser geplanten Leitungsverlegung ist vom Antragsteller unabhängig von diesem Verfahren noch zu klären.**
28. Die Anlage ist in einem nicht reflektierenden, matten, gedämpften Weiß/ Hellgrauton zu halten (Ausnahme: bei den untersten 25 m sind abgestufte, nach oben heller werdende Grüntöne möglich).
29. Fundamente aller baulichen Anlagen sind, soweit sie sonst sichtbar wären, mit Erdreich abzudecken. Soweit die Fundamente über das derzeitige umgebende Bodenniveau hinausragen, ist die Erdüberdeckung mit sanften Böschungssneigungen reliefangepasst auszuformen.
30. Die Außenwände und Türen der Kompaktstationen sind optisch unauffällig (nicht reflektierend) zu halten und hell (Weiß-, Gelb-, Ockertöne) einzufärben/zu streichen oder mit einem hellen Außenputz zu versehen. Die Kompaktstationen dürfen optisch max. 1,8 m über dem natürlichen oder naturnah angepassten Geländeniveau in Erscheinung treten.
Die Kompaktstationen -die so nah wie möglich an den Mastfuß heranzurücken sind- und der jeweilige Maststandort/das Mastfundament sind gemäß Ausgleichsmaßnahme 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durch das U-förmige Umpflanzen mit einer Feldholzinsel (standortgerechte heimische Laubholzarten, mind. 300 Einzelpflanzen pro Maststandort) in den Landschaftsraum einzubinden.

Es ist dafür Sorge zu tragen (durch entsprechend mächtige Erdatbedeckung der Mastfundamente, s.o.), dass diesen Pflanzungen ausreichend durchwurzelbares Bodenvolumen zur Verfügung steht. Die Pflanzungen müssen soweit von Mastfuß und Kompaktstation entfernt sein, dass zukünftige Wartungsarbeiten aller Art an den Anlagen ohne Beeinträchtigung dieser Gehölzbestände möglich sind.

31. Die im "Landschaftspflegerischen Begleitplan" (Stand: Februar 2003) aufgeführten "Ausgleichsmaßnahmen auf Fläche A und Fläche B" (Gemarkung Stalbach, Flur 2 und Flur 5) sind in der in Kapitel 6 präzisierten und in Plan Nr. 3 dargestellten Form verbindlicher Bestandteil der baurechtlichen Genehmigung.

Sämtliche landespflegerischen Maßnahmen sind spätestens innerhalb des ersten Jahres nach Errichtung der ersten Windkraftanlage vollständig durchzuführen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, bei Ausfall unverzüglich nachzupflanzen.

Mindestpflanzqualität entsprechend der Vorgaben des LBP in Kapitel 6.1: Sträucher 2 - 3 x verpflanzt, 60 - 100 cm Höhe, ohne Ballen; Obstbaumhoch-

stämme: Kronenansatz in mind. 1,8 m Höhe, 2 x verpflanzt, Mindeststammumfang 8 - 10 cm; sonstige Laubbaumhochstämme: Stammumfang 18 - 20 cm, Laubbaumheister 150 - 200 cm Höhe

Es sind insgesamt auf Fläche "A" mind. 180 Heckengehölze (10 % Laubbaumheister, 90 % Laubsträucher), 12 großkronige Laubbäume und 6 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen,

auf Fläche "B" mind. 600 Heckengehölze (10 % Laubbaumheister, 90 % Laubsträucher).

32. Zur Sicherstellung der o.a. landespflegerischen Verpflichtungen zur Durchführung von Maßnahmen ist vor Baubeginn eine unbefristete Bankbürgschaft in folgender Höhe (s. Kostenschätzung des "Landschaftspflegerischen Begleitplanes") der Baubehörde der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vorzulegen:

18.000,00 Euro

33. Entsprechend der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG vom 24.01.1990 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG vom 07.05.1991 in Verbindung mit dem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992; Az. 10212-88021-4, wird die Ausgleichszahlung für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen (insbesondere des Landschaftsbildes) wie folgt festgesetzt:

Die Windkraftanlagen (Turm einschließlich Rotor) sind mit einer Gesamthöhe von 138,5 m angegeben. Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 511,29 Euro/Höhenmeter = 40.903,20 je Anlage zugrunde zu legen. Für die 38,5 Höhenmeter von 100 m bis 138,5 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1022,58 Euro/Höhenmeter = 39.369,33 zugrunde zu legen.

Gemäß obengenanntem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt ist lediglich 1/10 des Regelsatzes zu erheben. Die Ausgleichszahlung beträgt somit insgesamt

16.054,50 Euro.

34. Aufschiebende Bedingungen:

- Mit dem Bau der Anlagen darf nicht eher begonnen werden, bis die tatsächliche und rechtliche Durchführbarkeit der landespflegerischen Maßnahmen durch Grundbucheintrag - und somit vollstreckungsfähig - nachgewiesen worden ist.
- Des Weiteren darf mit dem Bau der Anlagen nicht eher begonnen werden, bis bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm zur Absicherung der Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen (Bepflanzung der Mastfüße, Hecken- und Einzelbaumpflanzungen) eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 18.000,00 Euro (s. Kostenschätzung des LBP) hinterlegt worden ist.

Die Bürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn alle landespflegerischen Maßnahmen mängelfrei durchgeführt worden sind.

- Mit dem Bau der Anlagen darf ebenfalls erst dann begonnen werden, wenn die Rechtsmittelfrist der baurechtlichen Entscheidung abgelaufen ist oder vorab schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die landespflegerischen Nebenbestimmungen verzichtet worden ist.
- Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Ausgleichszahlung nach § 5 a des Landespflegegesetzes in der Gesamthöhe von 16.054,50 Euro gezahlt worden ist. Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse Mainz, Landesbank Rheinland-Pfalz, Landesgirozentrale, Kontonr.: 110 044 666, BLZ.: 550 500 00 unter Angabe des Haushaltstitels 28201 zu zahlen.

35. Hinweis:

Bei der geforderten unterirdischen Verlegung Strom führender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden.

V. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

36. Die Errichtung der Windkraftanlagen erforderte Tages- und Nachtkennzeichnungen.

Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

I. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016, Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3002) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd \pm 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 \pm 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

II. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen.

Alternativ können auch Gefahrenfeuer (1600 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd) eingesetzt werden.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

Bei der Ausführung der Nachtkennzeichnung durch Blattspitzenhindernisse muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die alternative Kennzeichnung wie weiß blitzende Mittelleistungsfeuer (Tageskennzeichnung), Gefahrenfeuer oder Feuer "W-rot" sind wie folgt anzubringen:

Die Rotorspitze darf die Feuer um max. 50 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach - gegebenenfalls auf Aufständern - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell-05 s dunkel - 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Ansonsten sind Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen ist.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Eine Behelfskennzeichnung (Nacht- und gegebenenfalls alternative Tageskennzeichnung) während der Bauzeit ist erforderlich.

Die Behelfskennzeichnung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle (z. B. Kran) so lange in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befeuerung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekannt zu geben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

III. Veröffentlichung

Da die Bauwerke als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH, Campus 10, 63225 Langen, unter Angabe des Aktenzeichens "Rh-Pf 1265" mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- a) Name des Standortes
- b) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- c) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- d) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- e) Hindernisbefeuern (ja oder nein)
- f) Tagesmarkierung (ja oder nein)
- g) Gefahrenfeuer (ja oder nein)

Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon-Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Eine Durchschrift Ihrer Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn Flughafen, vorzulegen.

VI. Sonstige Nebenbestimmungen

- 37. Die Auflagen und Bedingungen der in Fotokopie beigelegten Schreiben des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Gerolstein vom 13.03.2003 sind genau zu beachten und werden Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm in Bitburg, Trierer Straße 1, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Zeit beim Kreisrechtsausschuss des Kreises Bitburg-Prüm im Gebäude der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, eingeht.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der oben genannten Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Johann Müller

Herr Annen zur Mitzeichnung. *17/09/03*